



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

6. Dezember 1968

Nr. 6291

Die Einwohnergemeinde Hubersdorf unterbreitet dem Regierungsrat folgende Akten zur Genehmigung:

Zonenplan 1:2'500

Strassen- und Baulinienplan 1:2'500

Strassen- und Baulinienplan der Kantonsstrasse 1:1'000

Etappenplan 1:2'500

Baureglement

Perimeterreglement

Nachdem die Einwohnergemeinde-Versammlung am 15. Januar 1965 die Einführung des Bauplanverfahrens beschlossen hatte, wurde die Planung in Auftrag gegeben. Nach ca. 3-jähriger Zusammenarbeit der Gemeindevertreter mit den Planern und Vertretern des Kantons konnte diese zu einem guten Abschluss gebracht werden. Zur gleichen Zeit, mit dem Studium der örtlichen Strassen wurde vom Kant. Tiefbauamt auch die Kantonsstrasse westlich der Ortschaft (Verbindung Hinter-Riedholz - Günsberg) neu studiert und aufgelegt.

Die Auflage der oben erwähnten Akten erfolgte in der Zeit vom 1. bis 31. Mai 1967. Fristgerecht wurden total 34 Einsprachen an den Gemeinderat eingereicht. Von denselben konnten deren 27 gütlich erledigt werden, dabei wurden die Pläne an einigen Punkten mit schriftlichem Einverständnis der Anstösser abgeändert. 7 Einsprachen wurden vom Gemeinderat abgelehnt. Von diesen 7 wurden 5 an die Gemeindeversammlung weitergezogen. An der a.o. Gemeindeversammlung vom 25. April 1968 wurden wiederum 4 abgewiesen. Die verbleibende Einsprache des Herrn Paul Zuber, Hubersdorf, wurde wie folgt erledigt: Auf einen Punkt der Einsprache konnte nicht eingetreten werden, in einem weiteren Punkt

wurde sie abgewiesen. Im Punkt 3 forderte der Einsprecher im "Mittlerfeld" sei anstelle der dreigeschossigen Wohnzone eine zweigeschossige vorzusehen. In diesem Punkt wurde die Einsprache von der Gemeindeversammlung gutgeheissen. Der Zonenplan wurde entsprechend abgeändert. Anschliessend wurden die eingangs erwähnten Pläne und Reglemente genehmigt. Unter Einhaltung der gesetzlichen Frist wurde von der Solothurnischen Wohnbaugenossenschaft Olten beim Regierungsrat eine Beschwerde eingereicht betreffend den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25. April 1968, wonach im "Mittlerfeld" anstatt eine dreigeschossige nur eine zweigeschossige Wohnzone genehmigt wurde. Nach Verhandlungen mit Vertretern von Kanton und Gemeinde wurde die Beschwerde mit Schreiben vom 30. Oktober 1968 zurückgezogen, so dass der Genehmigung durch den Regierungsrat nichts mehr im Wege steht.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu bemerken: Unter B Strassenbau, § 5 soll der letzte Satz heissen: "Von der Baulinie an darf der Neigungsgrad max. 12 % betragen." Da 20 % zu steil ist für eine Auto-Rampe (Eis, Schnee, Uebergang in die Horizontale) soll, wie anderorts eine Steigung von 12 % als Maximum angenommen werden.

Es wird

beschlossen:

1. Folgende Akten der Gemeinde Hubersdorf werden genehmigt:
 - Zonenplan
 - Strassen- und Baulinienplan
 - Strassen- und Baulinienplan der Kantonsstrasse
 - Etappenplan
 - Baureglement
 - Perimeterreglement
2. Die Gemeinde wird verhalten, der Kant. Planungsstelle folgende auf Leinwand aufgezeichnete Pläne zuzustellen:

Zonenplan 1:2'500	4 Stk.
Strassen- und Baulinienplan 1:2'500	3 Stk.
Etappenplan 1:2'500	4 Stk.
Baureglement	4 Stk.
Perimeterreglement	4 Stk.

Genehmigungsgebühr Fr 24.--
Publikationskosten Fr 14.--
Fr 38.-- (Staatskanzlei Nr. 822) NN
=====

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten, je 1 gen. Plan (total 4),
~~1~~ 1 gen. Baureglement, 1 gen. Perimeterreglement
Kreisbauamt I, Solothurn, mit je 1 gen. Plan und je 1 gen.
Reglement (folgt später)
Amtschreiberei Lebern, Solothurn, mit je 1 gen. Plan
(folgt später)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Hubersdorf
Baukommission der Einwohnergemeinde Hubersdorf, mit je 1 gen.
Plan und je 1 gen. Reglement (folgt später)
Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs)

